



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

**Elfte ordentliche Tagung  
Genf, 6. bis 9. Dezember 1977**

## BERICHT

vom Rat angenommen

1. Die elfte ordentliche Tagung des Rats der UPOV (nachstehend als "Rat" bezeichnet) fand vom 6. bis 9. Dezember 1977 in Genf statt. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Bericht beigelegt.
2. Die Tagung wurde von dem Ratspräsidenten, Herrn B. Laclavière (Frankreich), eröffnet; Herr Laclavière begrüßte die Teilnehmer.
3. Der Präsident gedachte der Verstorbenen J.J.N. VÉRISSE (Frankreich) und K. Christensen (Vereinigte Staaten von Amerika), die beide an früheren UPOV-Tagungen teilgenommen hatten. Er bat ferner die schwedische Delegation, die besten Wünsche des Rats Herrn Professor Esbo zu übermitteln, der seit der letzten Ratstagung in den Ruhestand getreten ist. Im Anschluss hieran erwähnte er, dass Herr Doughty (Vereinigtes Königreich) zum letztenmal an einer UPOV-Tagung teilnehme, da er in den kommenden Monaten in Ruhestand trete, und er sprach Herrn Doughty, der in hohem Masse zu der Arbeit der UPOV-Organe beigetragen habe, seine besten Wünsche für den Ruhestand aus. Schliesslich bemerkte er, dass Herr Butler (Niederlande), der ernsthaft krank gewesen sei, zur grossen Erleichterung des Rats sich auf dem Weg der Genesung befinde. Er bat die niederländische Delegation, Herrn Butler die besten Wünsche des Rats für eine baldige Genesung auszusprechen.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XI/1 an.

Ausführungen der Vertreter der einzelnen Staaten (Verbandsstaaten, als Beobachter eingeladene Staaten) über die gegenwärtige Lage, die anfallenden Probleme und die erzielten Erfolge auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

5. Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden die folgenden Erklärungen abgegeben:
  - i) Der Vertreter Südafrikas führte aus, das neue Pflanzenschutzrechtsgesetz sei am 1. November 1977 in Kraft getreten; die ersten Pflanzenschutzrechtsverordnungen seien zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht gewesen. Das internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und die Zusatzakte hierzu seien für Südafrika am 6. November 1977 in Kraft getreten. Seit Südafrika seine ursprüngliche Liste von in diesem Land schutzfähigen Gattungen und Arten übersandt habe, seien 29 weitere Gattungen oder Arten der Liste hinzugefügt worden, so dass gegenwärtig insgesamt 89 Gattungen und Arten schutzfähig seien. Er erwähnte allerdings, diese Zahl

bedeute nicht, dass Prüfungsrichtlinien für alle Gattungen und Arten aufgestellt worden seien; die notwendigen Vorbereitungen für die Aufstellung solcher Richtlinien würden getroffen, wenn die ersten Anmeldungen für die jeweilige Gattung oder Art eingegangen seien. Es sei ein wachsendes Interesse ausländischer Pflanzenzüchter festzustellen. Während des vergangenen Jahres seien 27 neue Anmeldungen für Pflanzenzüchterrechte eingegangen. Die wesentlichen Arten seien Pfirsich, Rose, Bohne, Baumwolle und Luzerne.

ii) Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bemerkte, mit Wirkung vom 23. März 1977 an habe sein Land die Zahl der schutzfähigen Arten um weitere drei vermehrt: Inkalilie, Schwanzblume und Pelargonie, wodurch die Gesamtzahl der schutzfähigen Gattungen und Arten sich auf 142 erhöht habe. Zur Zeit werde die Frage geprüft, ob weitere 10 bis 20 Arten in die Liste der schutzfähigen Arten aufgenommen werden könnten. Das würde allerdings weitgehend davon abhängen, inwieweit die Sortenprüfung in anderen UPOV-Verbandsstaaten durchgeführt werden könne. Zweiseitige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit seien mit Frankreich, den Niederlanden, Dänemark und Belgien abgeschlossen worden, und ähnliche Vereinbarungen seien mit Schweden, dem Vereinigten Königreich und mit der Schweiz in Aussicht genommen. Die Bundesrepublik Deutschland habe es übernommen, Prüfungen für andere Verbandsstaaten für ungefähr 50 Arten durchzuführen, die Zahl der vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977 eingegangenen Anmeldungen betrage 570. Es könne erwartet werden, dass Ende 1977 die Gesamtzahl von erteilten Pflanzenzüchterrechten die Dreitausendgrenze erreiche. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass für viele botanische Arten, wie zum Beispiel Raps, Weidelgras, Rose und Erbse der Unterschied zwischen den Sorten immer geringer werde. Die möglicherweise sich ergebenden Schwierigkeiten könnten nicht dadurch überwunden werden, dass der Begriff "wichtige Merkmale" neu ausgelegt werde. Vielmehr sollte die Frage geprüft werden, ob langfristig zusätzlich zu Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit eine neue Bedingung als Voraussetzung für die Schutzrechtserteilung eingeführt werden solle. Eine solche Bedingung könnte, dem Patentgebiet entsprechend, die Erfindungshöhe oder der Züchtungsfortschritt sein. Er erwähnte auch, dass seit der letzten Ratstagung ein neues Gebührengesetz und eine neue Gebührenordnung in Kraft getreten seien, die in vollem Umfang mit den Ratsentscheidungen über die Harmonisierung von Gebühren in Einklang ständen.

iii) Der Vertreter Belgiens führte aus, am 13. Oktober 1977 seien vier königliche Verordnungen vom 22. Juli 1977 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai 1975 über den Schutz neuer Pflanzensorten veröffentlicht worden; diese beträfen die administrativen Förmlichkeiten, die Liste der schutzfähigen Arten und die Gebühren. Schutzfähig seien Weizen, Gerste, Weidelgras, Erbse und Bohne. Die Liste würde wahrscheinlich in Zukunft durch Hinzufügung anderer Getreidearten und einiger Fruchtarten erweitert werden. Zur Zeit sei Belgien noch nicht in der Lage, die Sortenprüfung selbst durchzuführen, sondern sei von den Prüfungsberichten anderer UPOV-Verbandsstaaten abhängig. Es habe die vier benachbarten Verbandsstaaten gebeten, für Belgien die Prüfung bei bestimmten Arten durchzuführen; diese Staaten hätten der Bitte entsprochen. Die verwaltungsmässigen Vereinbarungen würden ausgearbeitet. Die Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland sei bereits unterzeichnet. Belgien sei sehr dankbar für die Hilfe dieser Verbandsstaaten, prüfe allerdings auch die Möglichkeit, die technische Prüfung selbst durchzuführen. Auch werde untersucht, für welche Arten Belgien in Zukunft in der Lage sei, seine eigenen Prüfungskapazitäten anderen Staaten anzubieten.

iv) Der Vertreter Dänemarks berichtete, zweiseitige Vereinbarungen über den Austausch von Prüfungsergebnissen seien zwischen Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden. Dänemark strebe den Abschluss weiterer zweiseitiger Vereinbarungen mit den Niederlanden und mit Frankreich an. Zusätzlich seien zweiseitige Vereinbarungen mit der Schweiz und mit dem Vereinigten Königreich im Gespräch. Dänemark habe Amaryllis und Strauchfingerkraut in die Liste der schutzfähigen Arten aufgenommen, sei jedoch nicht in der Lage, die Prüfung der Sorten dieser Arten durchzuführen. Folglich werde Schutz nur gewährt, wenn die Prüfung in einem anderen Verbandsstaat durchgeführt werden könne.

v) Der Vertreter Frankreichs führte aus, es sei beabsichtigt die Anzahl der schutzfähigen Arten in Frankreich in naher Zukunft zu erhöhen, insbesondere für landwirtschaftliche Arten und Zierarten. Bisher habe Frankreich zweiseitige Vereinbarungen über die Prüfung mit fast allen Verbandsstaaten mit Ausnahme Italiens und Südafrikas, die beide dem Verband erst kürzlich beigetreten seien, abgeschlossen oder stehe kurz vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen. Auch in Frankreich seien die von den Züchtern erhobenen Gebühren erhöht worden.

(vi) Der Vertreter Italiens führte aus, nach dem Gesetz vom 16. Juli 1974 sei das italienische Parlament ermächtigt worden, das UPOV-Übereinkommen zu ratifizieren, und in dem Dekret des Präsidenten vom 12. August 1975 seien Verordnungen für die Einführung von Patenten für neue Pflanzensorten in Italien verkündet worden. Aufgrund von Artikel 24 dieser Verordnungen habe der Industrieminister gemeinsam mit dem Landwirtschaftsminister Dekrete für den Schutz von Sorten von 10 Pflanzenarten verkündet. Es sei beabsichtigt, diese Zahl in naher Zukunft zu erhöhen. Italien habe seine Ratifikationsurkunde zum UPOV-Übereinkommen am 1. Juni 1977 hinterlegt, und das Übereinkommen sei in Italien am 1. Juli 1977 in Kraft getreten. Die erste Anmeldung für ein Patent für eine neue Sorte sei am 8. November eingereicht worden, und bisher seien 70 Anmeldungen eingegangen. Am 6. August 1977 habe das Landwirtschaftsministerium eine Kommission eingesetzt, die sich zu der Gewährung von Patenten für neue Sorten gutachtlich zu äussern habe.

(vii) Der Vertreter der Niederlande berichtete, seit dem 1. Januar 1977 hätten die Niederlande ihre Dienste in einer Behörde zusammengefasst, die unter der Abkürzung RIVRO bekannt sei. Die Niederlande hätten bisher zweiseitige Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit dem Vereinigten Königreich, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Dänemark, Schweden und Belgien sei im Gespräch. Es sei beabsichtigt, den Schutz in den Niederlanden unter anderem auf Pelargonie, Bugainvillea, Kümmel, Futterkohl, Luzerne und Rotklee zu erstrecken.

(viii) Der Vertreter des Vereinigten Königreichs führte aus, in der Vergangenheit sei sein Land massgeblich mit den Aufgaben befasst gewesen, die mit dessen Beitritt zum Gemeinsamen Markt zusammenhingen. Nunmehr könne mehr Zeit den Gesichtspunkten des Pflanzenzüchterrechts gewidmet werden. 1977 seien neue Schemata für den Schutz der folgenden Arten eingeführt worden: Rohrschwengel, Wiesenschwengel, Knaulgras, Wiesen-, Zwiebellieschgras, Rotklee, Weissklee, Hopfen, Kirsche und Kirschunterlage. Gegenwärtig fänden Erörterungen über den Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen mit Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Belgien und der Schweiz statt. Es sei geplant, Anfang 1978 Schemata für Pflanzenzüchterrechte für die folgenden Arten einzuführen: Rosenkohl, Kopfkohlarten, Futterkohlarten, Herbst- und Mairüben, Blatt- und Knollensellerie, Mais, Lupine, beide Arten von Rotschwengel, Straussgras, Rispengras, Fenchel, Puffbohne und Feldbohne. Es sei auch geplant, die gegenwärtige Gebührenstruktur zu ändern.

(ix) Der Vertreter von Schweden führte aus, vom 13. Dezember 1977 an würde die Zahl der in Schweden schutzfähigen Arten um die folgenden Arten erhöht: Inkalilie, Elatior-Begonie, Chrysantheme, Poinsettie, Strauchfingerkraut, Usambaraveilchen und Drehfrucht. Gegenwärtig seien fasst alle landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten und ungefähr 10 Zierarten in Schweden schutzfähig. Der Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden sei in Vorbereitung. Die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für Schweden könne daraus ersehen werden, dass die Hälfte der in diesem Land registrierten Sorten ausländische Sorten seien.

(x) Der Vertreter der Schweiz sagte, dass nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 und der Sortenschutzverordnung vom 11. Mai 1977 sowie der Gebührenverordnung vom 30. Juni 1977 Schutz in der Schweiz vom 1. Juni 1977 an für Sorten von Weichweizen, Mais, Weidelgras, Rotklee und Apfel möglich geworden seien. Seit dem 10. Juli 1977, an welchem Tag die Schweiz sich dem Verband angeschlossen habe, könnten Personen aus anderen Verbandsstaaten um Schutz der Sorten der oben erwähnten Schutzarten nachsuchen. Bisher habe die Schweiz sechs Sortenschutzanmeldungen erhalten. Gegenwärtig stütze sich die Schweiz auf Sortenprüfungen, die in anderen Verbandsstaaten durchgeführt werden, prüfe jedoch, für welche Arten die Schweiz die Prüfung selbst durchführen, und darüberhinaus auch, für welche Arten sie die Übernahme der Prüfung für andere Verbandsstaaten anbieten könne.

(xi) Der Vertreter Österreichs sagte, sein Land beabsichtige, sich der UPOV anzuschliessen. Gegenwärtig sei ein neues Sortenschutzgesetz in Vorbereitung. Dieses Gesetz würde eine wichtige Voraussetzung für den nachfolgenden Beitritt zum UPOV-Übereinkommen darstellen. Der erste Entwurf sei bereits ausgearbeitet und bestimmten Regierungsstellen vorgelegt worden. Während der Erörterung des Entwurfs hätten sich indes Zuständigkeitskonflikte zwischen den Stellen im Bereich des Landwirtschafts- und Forststressorts und dem Patentamt ergeben; diese Probleme müssten ausgeräumt werden, bevor weitere Erörterungen stattfinden könnten.

(xii) Der Vertreter Kanadas führte aus, das Landwirtschaftsministerium dieses Landes habe sich für die Einführung einer Sortenschutzgesetzgebung in Kanada ausgesprochen. Diese Gesetzgebung befinde sich zur Zeit im Entwurfsstadium und würde dem Parlament voraussichtlich während der laufenden Legislaturperiode vorgelegt werden. Eines der Ziele dieser Gesetzgebung sei es, den Erwerb geschützter Sorten aus anderen Ländern zu erleichtern. Es könne angenommen werden, dass Kanada zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft die Mitgliedschaft in der UPOV beantragen werde.

(xiii) Der Vertreter Spaniens führte aus, am 10. Juli 1977 sei ein königliches Dekret, das die allgemeinen Sortenschutzverordnungen genehmige, in Kraft getreten. Nach diesen Verordnungen würden die folgenden Arten vom 11. Januar 1978 an schutzfähig sein: Weizen, Gerste, Hafer, Reis, Kartoffel, Rose und Nelke. Gegenwärtig würden die notwendigen Schritte unternommen, um den Schutz in die Wege zu leiten: beispielsweise würden Vorbereitungen für die Annahme von Anmeldeformularen, für die Herausgabe von Amtsblättern für den Sortenschutz, und für die Aufstellung von Regeln für die Sortenprüfung getroffen sowie ähnliche Massnahmen eingeleitet. Die Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit würden gemäss den UPOV-Regeln durchgeführt werden. Die Sortenkommission, die obere beratende Körperschaft der Verwaltung für Pflanzenzüchterrechte, sei in Madrid eingesetzt worden. Das Nationale Institut für Saatgut und Zuchtpflanzen würde für die Sortenschutzschemata zuständig sein; es bereite im Augenblick den Entwurf einer Dokumentation vor, die nach Prüfung und Billigung durch die Regierung dem Politischen Department der Schweizer Eidgenossenschaft in Bern als formeller Antrag auf Beitritt zum UPOV-Übereinkommen und der Zusatzakte übermittelt werden würde.

(xiv) Was die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika anbetrifft, so erklärte der Patentamtsvertreter, dass er das Verbandsbüro später über jüngste Entwicklungen bei den Pflanzenzüchterrechten, die dem Patentrecht unterliegen, unterrichten würde; der Vertreter des Sortenschutzamtes berichtete, dass seit Beginn des Sortenschutzes insgesamt 641 Schutzrechtstitel erteilt worden seien, 142 im letzten Rechnungsjahr von Oktober 1976 bis Oktober 1977. Der statistische Fortschritt stelle sich wie folgt dar: aus der Gesamtanzahl von Anmeldungen, die sich auf 786 belaufe, seien 112 während dem Rechnungsjahr 1977 eingegangen; 62 seien aus ausländischen Ländern gekommen und 76 von Versuchsstationen; 175 Anmeldungen seien fallengelassen worden, seien nicht schutzfähig gewesen, oder seien zurückgenommen oder zurückgewiesen worden, während 152 Anmeldungen noch anhängig seien; 15 Anmeldungen befänden sich im Erteilungsstadium, 65 seien noch im Prüfungsstadium, für 30 sei eine Fristverlängerung gewährt worden und 42 seien noch anhängig. Von den 38 Arten, für die Schutzrechtstitel erteilt worden seien, entfalle die grösste Anzahl auf die folgenden Arten: Sojabohne 76, Erbse 59, Bohne 58, Weizen 56, Baumwolle 50, Salat 25, Tagetes 14, Gerste 12, chinesische Aster 10, Kapuzinerkresse 9, Weidelgras 9, Tabak 8, Erdnuss 6, Reis 6. Der Vertreter des Sortenschutzamtes berichtete ferner, dass die "Reziprozitätsgrenzen" mit Deutschland (Bundesrepublik), den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und der Republik Südafrika festgesetzt worden seien. Vereinbarungen mit Dänemark, Israel und Neuseeland seien im Gespräch. Mit Wirkung vom 17. März 1977 seien die Sortenschutzverordnungen geändert worden um i) die Zeit von insgesamt 4 auf 5 Jahre zu verlängern, während der ein ausländischer Anmelder, der eine Anmeldung in einem ausländischen Land eingereicht habe, eine Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika einreichen könne, wobei diese Zeit auf die Frist, die für die Anbauprüfung benötigt werde, zuzüglich eines Jahres, begrenzt werde, ii) vorzuschreiben, dass mit der Anmeldung eine Saatgutprobe einzureichen sei, und iii) vorzuschreiben, dass die Anmelde- und Prüfungsgebühr mit der Anmeldung zu entrichten sei. Während des vergangenen Jahres sei ein zusätzlicher Prüfer ausgebildet worden und zehn Sortenbeschreibungsformulare seien entwickelt worden für Kuhbohne, Netzmelone, Ziergras, Festuca spp., Klee, Roggen, Aubergine, Rot- und Weissklee, Sudangras, Sorghum und die Kohlarten Brokkoli, Kohl und Rosenkohl. Über 2 400 Sortenbeschreibungen seien in den Computer eingegeben worden und ein Computerprogramm für die Wiedergabe und die Prüfung neuer Anmeldungen zum Zwecke der direkten Wiedergabe im Amtsblatt sei entwickelt worden.

(xv) Der Vertreter Ungarns bemerkte, sein Land habe sorgfältig die Frage geprüft, ob die Revision des UPOV-Übereinkommens den Beitritt der Volksrepublik Ungarn zu diesem Übereinkommen erleichtern würde. Er erwähnte als positive Aspekte die Vorschläge, die die Liste in der Anlage zum Übereinkommen betreffen, und die Erklärung zu Artikel 7. Seit der letzten Ratstagung sei keine Änderung des ungarischen Rechts über Patentschutz von Pflanzensorten vorgenommen worden. Auf anderen Gebieten der Züchtung, insbesondere für die Sortenprüfung, seien neue rechtliche Bestimmungen ausgearbeitet worden. Eines der Ziele der Änderung der rechtlichen Regeln sei es gewesen, engere Verbindungen zwischen dem Schutzrechtssystem und der Sortenprüfung herzustellen, um hierdurch das Sortenschutzsystem zu fördern und zu stärken. Bislang seien 42 Patente für neue Pflanzensorten gewährt worden, 6 davon für ungarische Staatsangehörige. Es sei mit grosser Freude festgestellt worden, dass die CIOPORA-Tagung in Budapest im April 1977 von mehreren führenden Persönlichkeiten der UPOV besucht worden sei. Er sei überzeugt, dass der Besuch dazu beigetragen habe, die gegenwärtige Lage des Sortenschutzes in Ungarn verständlicher zu machen. Er schloss mit der Feststellung, dass die Notwendigkeit des Sortenschutzes in steigendem Masse von den interessierten wirtschaftlichen Körperschaften in Ungarn anerkannt werde.

(xvi) Der Vertreter Irlands führte aus, in seinem Land würden gegenwärtig Arbeiten durchgeführt, um die Gesetzgebungsvorhaben für die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens abzuschliessen. Der technische und wissenschaftliche Stab habe eine beachtliche Fachkunde bei der Bewertung und der Prüfung von Sorten im Rahmen der Saatgutdirektiven der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entwickelt. Zu Beginn des laufenden Jahres hätten auch Sachverständige Belgien und die Schweiz besucht, um die jüngst ins Leben gerufenen Sortenschutzsysteme in diesen beiden Ländern zu studieren und sie hätten wertvolle Erkenntnisse durch diese Besuche gewonnen. Sie sprachen den belgischen und schweizer Kollegen hierfür ihren Dank aus.

(xvii) Der Vertreter Japans bemerkte, die japanische Regierung erkenne im vollen Umfang die Bedeutung des Schutzes neuer Pflanzensorten an. In diesem Zusammenhang wünschte er zu berichten, dass gründliche Prüfungen innerhalb der Regierung seines Landes vorgenommen würden, um den Rahmen für den Schutz der Rechte der Züchter neuer Pflanzensorten zu schaffen, wobei dem Fortgang der Arbeiten an der Revision des Übereinkommens gebührend Rechnung getragen werde.

(xviii) Der Vertreter Norwegens bemerkte, in Norwegen sei kürzlich eine neue Verwaltungsstelle (der Staatliche Norwegische Saatgutrat) gebildet worden, die die Aufgabe habe, die Sortenprüfung, die Annahme neuer Sorten, die Zertifizierung von Saatgut und von vegetativem Vermehrungsmaterial sowie den Import von Saatgut zu regeln und viele andere Aufgaben durchzuführen. Es sei beabsichtigt, dass diese Verwaltungsstelle auch als Sekretariat für den Schutz von Pflanzenzüchterrechten dienen solle. Kapazitäten für die Prüfung auf Homogenität und Beständigkeit würden aufgebaut. Seiner Meinung nach würde bald ein Sortenschutzgesetz vorbereitet; es sei indes noch nicht entschieden worden, ob Norwegen einen Antrag auf Beitritt zum UPOV-Übereinkommen stellen werde.

(xix) Der Vertreter Neuseelands berichtete, seit der letzten Ratstagung hätten in Neuseeland die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Sortenschutz erheblich zugenommen. Die Anzahl schutzfähiger Arten umfasse nunmehr - zusätzlich zu Rose, Gerste und Welsches Weidelgras - Deutsches Weidelgras, Kartoffel, Erbse, Luzerne und Lotus. Eine Erweiterung der Artenliste darüberhinaus werde in Erwägung gezogen, die gegenwärtige Arbeitsbelastung und die Begrenzung der Mittel würden jedoch beachtet werden müssen. Um die Systeme zu prüfen, die in verschiedenen Ländern angewandt werden, habe der Leiter der neuseeländischen Registrierungsstelle die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich besucht. Er habe auch dem Verbandsbüro einen Besuch abgestattet. Neuseeland habe noch keine abschliessende Entscheidung getroffen, ob es sich der UPOV anschliessen solle oder nicht. Der vorgeschlagene revidierte Wortlaut des Übereinkommens würde allerdings mehrere Probleme, denen sich Neuseeland unter dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens gegenübersehe, beseitigen. Es sei deshalb wahrscheinlich, dass Neuseeland nach der Diplomatischen Konferenz von 1978 eine Mitgliederschaft ins Auge fasse.

(xx) Der Vertreter Polens bemerkte, das Landwirtschaftsministerium seines Landes habe einen neuen Entwurf für ein Gesetz über Pflanzenzüchtung und Produktion von Saatgut und von vegetativem Vermehrungsmaterial sowie einen neuen Entwurf für ein Ausführungsdekret des Landwirtschaftsministeriums für die Registrierung von Kulturpflanzensorten und die Schutzgewährung an die Inhaber dieser Sorten ausgearbeitet. Die dem Dekret beigefügte Liste sehe Schutz für 189 landwirtschaftliche Arten, Gemüsearten, Obstarten, Medizinal- und Zierarten vor. Bei der Vorbereitung der neuen Entwürfe seien die eingehenden Bemerkungen des Verbandsbüros zu dem von der polnischen Delegation im März 1977 vorgelegten Entwurf berücksichtigt worden. Es könne erwartet werden, dass der neue Wortlaut der Gesetzesvorhaben alle Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens abdecken werde. Es könne auch erwartet werden, dass die Entwürfe der Regierung im ersten Viertel des Jahres 1978 vorgelegt würden und in der Folgezeit auch der Deputiertenkammer. Der neue Text des Gesetzes würde die theoretische Basis für den Beitritt Polens zum UPOV-Übereinkommen bilden.

(xxi) Der Vertreter der Türkei bemerkte, er komme von der türkischen Vertretung in Genf und sei noch nicht in der Lage gewesen, Kontakte mit den Behörden in seinem Land herzustellen, um eingehende Informationen über die Situation in seinem Land zu geben; er hoffe aber, diese Informationen während der nächsten Tagung geben zu können.

Bericht über die Sitzung des achten Panamerikanischen Saatgutseminars in Tegucigalpa (Honduras)

6. Der Präsident unterrichtete den Rat, dass das Verbandsbüro eingeladen gewesen sei, an dem achten Panamerikanischen Saatgutseminar, das im März 1977 in Tegucigalpa, Honduras, stattgefunden habe, teilzunehmen, und dass Dr. Thiele-Wittig vom Verbandsbüro an dem Seminar teilgenommen habe. Er selbst habe gebeten, diesen Punkt in die Tagesordnung des Rats aufzunehmen.

7. Dr. Thiele-Wittig führte die Dokumente C/XI/9 und C/XI/9 Add. ein, die einen von ihm über diese Dienstreise erstellten Bericht enthalten, sowie Empfehlungen des achten Panamerikanischen Saatgutseminars an die teilnehmenden Regierungen. Dr. Thiele-Wittig erwähnte als den für die UPOV wichtigsten Teil der Veranstaltung das Rundgespräch über "das Eigentumsrecht an der Schaffung von Saatgutsorten und dessen Einfluss auf die Verwendung genetischen Materials für Entwicklungsländer"; das Ergebnis dieses Gesprächs habe zu den oben erwähnten Empfehlungen geführt. Am wichtigsten dürfte die Empfehlung sein, "dass ein Ausschuss ernannt werde, der ein Mustersortenschutzgesetz auszuarbeiten habe, das während des nächsten Seminars erörtert werde und das die Grundlage für die Abgabe geeigneter Empfehlungen an die verschiedenen Regierungen für die Annahme von Gesetzen bilden solle, die einander entsprechen und hierdurch den Handel fördern würden".

8. In diesem Zusammenhang berichtete der Stellvertretende Generalsekretär, dass als ein Ergebnis der von Dr. Thiele-Wittig hergestellten Kontakte ein Vertreter des Sekretariats der Andengruppe, einer Gemeinschaft lateinamerikanischer Staaten, die sich auf den "Vertrag von Cartagena" stütze, das Verbandsbüro gebeten habe, einen Redner für eine Tagung zu benennen, die diese Gruppe in Verbindung mit der Universität von Lima in Lima, Peru, durchführe. Da das Thema weit über die Zuständigkeit der UPOV hinausgegangen sei, habe das Büro Herrn Dr. Böringer als Redner vorgeschlagen, nachdem es mit dem Ratspräsidenten Kontakt aufgenommen habe, und Dr. Böringer habe eine Rede vorbereitet, die unter der Aufsicht des Verbandsbüros in die spanische Sprache übersetzt worden sei. Wenige Tage vor der Abreise von Dr. Böringer nach Lima sei die Sitzung jedoch auf März 1978 vertagt worden.

9. In diesem Zusammenhang unterrichtete Dr. Böringer den Rat, dass er von chilenischen Sachverständigen gebeten worden sei, die Gelegenheit seiner Teilnahme an der Sitzung der Andengruppe in Lima zu benutzen, um auch Chile zu besuchen und auf diese Weise den Sachverständigen dieses Landes zu helfen, ein Sortenregister in Santiago aufzubauen. Dieser Besuch sei allerdings ebenfalls vertagt worden.

Bericht des Präsidenten über die Arbeit der fünfzehnten und der sechzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses

10. Der Präsident berichtete, während der fünfzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses am 11. März 1977 hätten Erörterungen über den Fortschritt der Vorbereitungen für die Diplomatische Konferenz zur Revision des UPOV-Übereinkommens sowie über die Frage stattgefunden, ob UPOV-Verbandsstaaten Nichtverbandsstaaten anbieten sollten, die Prüfung zu übernehmen. Er berichtete auch, dass während der sechzehnten Tagung am 5. Dezember 1977 der Beratende Ausschuss einen vorläufigen Meinungsaustausch über die Organisation der Diplomatischen Konferenz und die Ausarbeitung von Dokumenten für diese Konferenz durchgeführt habe und eine mögliche Überprüfung der Liste der Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie das Arbeitsprogramm für 1978 erörtert habe; der Haushaltsvoranschlag für 1978 sei ebenfalls vorläufig geprüft worden und der Tagungskalender für 1978 sei Gegenstand vorbereitender Untersuchungen gewesen; das gleiche gelte für die Zulassung von Beobachtern zu Tagungen des Rats und bestimmten Sitzungen der UPOV.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1976

11. Der Generalsekretär führte das Dokument C/XI/2 ein. Er wies insbesondere auf die ungewöhnlich grosse Arbeitsbelastung des UPOV-Personals und der für die UPOV tätigen Dienststellen der WIPO hin. Diese Arbeitsbelastung mache es notwendig, um eine Personalvermehrung für das Büro der UPOV zu bitten - wie das der Haushaltsvoranschlag für 1978 tue. Der Rat nahm den Bericht des Generalsekretärs zustimmend entgegen. Der Präsident brachte den Wunsch zum Ausdruck, dass künftige Berichte mehr Informationen über das Leben des Verbandsbüros enthalten sollten, wie dies der vom Generalsekretär abgegebene mündliche Bericht getan habe.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage im Jahre 1976 sowie Vorlage des Buchprüfungsberichts für 1976

12. Der Generalsekretär führte Dokument C/XI/3 ein.

13. Nachdem die Delegation der Bundesrepublik Deutschland einige Fragen gestellt hatte, darunter die Frage, warum die Gesamtausgaben für die UPOV selbst unter dem Voranschlag gelegen hätten, während die Gesamtheit der gemeinsamen Ausgaben höher gewesen sei, und nachdem der Generalsekretär die notwendigen, den Rat zufriedenstellenden Erklärungen sowie die Versicherung abgegeben hatte, dass er nach besten Kräften versuchen werde, die tatsächlichen Beträge der Einnahmen und Ausgaben möglichst genau vorzuschätzen, wurde der Bericht des Generalsekretärs über die Haushaltsführung und über die finanzielle Lage des Verbands im Jahre 1976 sowie der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle einstimmig gebilligt, so wie sie in Dokument C/XI/3 enthalten sind.

Revision des Übereinkommens des Verbands

14. Der Rat beglückwünschte Herrn Skov (Dänemark), den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens, zu seinem ausgezeichneten Bericht über die Arbeit dieses Ausschusses und beschloss, dass dieser Bericht einen Anhang des Dokuments bilden solle, das den vorgeschlagenen neuen Text des Übereinkommens enthalten werde.

15. Der Rat beschloss einstimmig, im Jahre 1978 eine Diplomatische Konferenz durchzuführen.

16. Nach eingehender Erörterung beschloss der Rat, dass, vorbehaltlich der Ausführungen im nächsten Satz, Dokument C/XI/12 (mit neuer Dokumentennummer) vor der Diplomatischen Konferenz in Verkehr gesetzt und der Diplomatischen Konferenz unterbreitet werden sollte. Auf der gegenwärtigen Ratstagung beschlossene Änderungen würden eingearbeitet werden; eine vom Sekretariat ausgearbeitete kurze Einführung würde ebenfalls eingearbeitet werden; die Einführung würde auf den Bericht des Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens hinweisen; dieser Bericht würde, wie bereits in Absatz 14 oben erwähnt, als Anlage dem Dokument beigefügt werden; der Vorsitzende des genannten Ausschusses würde in Zusammenarbeit mit dem Verbandsbüro in den Erläuternden Ausführungen die notwendigen Änderungen vornehmen; die vom Vorsitzenden des genannten Ausschusses ausgearbeitete Preamble (siehe Dokument C/XI/11) würde mit Ausnahme ihrer letzten Zeile ("im Hinblick auf Artikel 27 des Übereinkommens") eingefügt werden.

17. Der Rat setzte die Sitzung sodann mit der Prüfung des Dokuments C/XI/12 und dessen Korrigendum (nur englische Fassung) fort.

18. Was diese Prüfung anbetrifft, so enthält der vorliegende Bericht alle Änderungen, die der Rat beschlossen hat, von den Stellungnahmen jedoch nur diejenigen, um deren Wiedergabe ausdrücklich gebeten worden ist oder die für das Verständnis einer bestimmten Entscheidung unerlässlich erscheinen. Alle Bestimmungen des Entwurfs des vorgeschlagenen neuen Wortlauts, zu denen der Bericht keine Entscheidung wiedergibt, wurden in der in Dokument C/XI/12 vorgeschlagenen Fassung angenommen.

19. Artikel 2 Absatz 3. Dieser Absatz ist in folgendem Sinne neu zu fassen: "Jeder Verbandsstaat kann die Anwendung dieses Übereinkommens auf Sorten einer Gattung oder Art mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder Endverbrauch beschränken".

20. Artikel 3 Absätze 1 und 3 und Artikel 5 Absatz 4. "Siège" und "Sitz" wird im englischen Text mit "registered office" übersetzt.

21. Artikel 4 Absatz 3. Ein neuer Unterabsatz c) wird besagen, dass selbst in den Fällen, in denen ein Staat die Anwendung des Übereinkommens auf eine Gattung oder Art in dem in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Umfang einschränkt, ein solcher eingeschränkter Schutz so angesehen wird, dass er in bezug auf die besagte Gattung oder Art noch den Voraussetzungen der Unterabsätze a) und b) entspricht.

22. Artikel 4 Absatz 5. Die Bezugnahme auf Absatz 3 sollte durch eine Bezugnahme auf Absatz 3 Buchstabe b ersetzt werden. Die Erläuterungen für Absatz 4 des neuen Wortlauts sollten weniger Gewicht auf den hochspezialisierten Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Systeme legen.



23. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, letzter Satz. Nach den Wörtern "das Recht" sind die Wörter "des Züchters" einzufügen. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte, der neue Wortlaut des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b müsse dahin verstanden werden, dass er es jedem Verbandsstaat gestatte, nach seinem eigenen Recht zu entscheiden, ob der Verkauf von Pflanzenmaterial im Verlauf von Versuchsmassnahmen neuheitsschädlich sei.
24. Artikel 6 Absatz 2. Die Wörter "im innerstaatlichen Recht eines jeden Staats" sind durch die Wörter "im innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht wurde" zu ersetzen.
25. Artikel 7 Absatz 1. "Merkmale" ist zu ersetzen durch "Voraussetzungen".
26. Artikel 9. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika verwies auf die Kartellgesetzgebung ihres Landes und bemerkte, dass diese als Gesetze zum Schutz des "öffentlichen Interesses" angewandt werden könnten.
27. Artikel 11. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika verwies darauf, dass nach dem Patentrecht ihres Landes Anmelder aus den Vereinigten Staaten die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Regierung für die Einreichung von Anmeldungen im Ausland benötigen würden.
28. Artikel 12. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika verwies auf die in der sechsten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens erzielte Übereinstimmung (siehe Absatz 14 von Dokument IRC/VI/21), wonach bei Prioritätsanmeldungen die Praxis fortgesetzt werden könne, die Anmeldungen unmittelbar nach ihrer Einreichung zu prüfen.
29. Artikel 13. Der Rat prüfte die Vorschläge, die ihm schriftlich durch das deutsche Bundessortenamt vorgelegt worden waren (wiedergegeben als Anlage II dieses Dokuments).
30. Diese Vorschläge wurden von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland eingeführt, die erklärte, sie beabsichtige, nach Erörterung mit Warenzeichensachverständigen, für die Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen betreffen, eine grössere Flexibilität zu erreichen.
31. Die dänische Delegation bemerkte, sie könne aus früheren Erörterungen mit dänischen Warenzeichensachverständigen schliessen, dass diese nachdrücklich den Gedanken ablehnen würden, dass eine Sortenbezeichnung als Warenzeichen eingetragen werden könne, gleichgültig ob die Sortenbezeichnung in Dänemark benutzt werde oder nicht.
32. Die französische Delegation sprach sich im allgemeinen wohlwollend für den Grundgedanken des Vorschlags der Delegation der Bundesrepublik Deutschland aus. Sie meinte, Artikel 13 könne vereinfacht werden. Wichtig sei, in dem Übereinkommen zum Ausdruck zu bringen, dass eine bestimmte Sorte in allen Verbandsstaaten die gleiche Bezeichnung habe und dass die Bezeichnung weder zu Verwechslungen Anlass geben noch irreführen könne. Man könne sich durchaus denken, alle Bezugnahmen auf Warenzeichen in Artikel 13 zu streichen.
33. Der Rat erörterte einen Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs, in Artikel 13 Absatz 9 (nach "Fabrik- oder Handelsmarke") die Wörter "oder eines Handelsnamens" einzufügen.
34. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte, in ihrem Land sei die Ansicht vertreten worden, dass Artikel 13 Absatz 9 es gestatte, ein Warenzeichen der Sortenbezeichnung beizugeben, die Beifügung einer anderen Bezeichnung, insbesondere eines Handelsnamens, jedoch verbiete.
35. Nachdem mehrere Delegationen erklärt hatten, sie würden diese Ansicht nicht teilen, kam der Rat überein, das Problem dadurch zu lösen, dass in den Erläuternden Ausführungen und in dem Protokoll der Diplomatischen Konferenz eine Feststellung aufgenommen wird, derzufolge Artikel 13 Absatz 9 nicht nur der Zufügung eines Warenzeichens nicht im Wege steht, sondern auch die Zufügung eines Handelsnamens, einer Warenbezeichnung oder irgendeiner anderen Angabe, eines anderen Namens oder einer anderen Bezeichnung nicht verhindert.
36. Abschliessend entschied der Rat, dass
- 1) der vorgeschlagene neue Wortlaut von Artikel 13 in das zu versendende vorbereitende Dokument aufgenommen wird, dass jedoch eine Fussnote aufgenommen wird, die darauf hinweist, dass andere Änderungsvorschläge zu diesem Artikel nachgeschoben werden können;

ii) der Verwaltungs- und Rechtsausschuss die Frage des Artikels 13 auf der Grundlage des Vorschlags der Bundesrepublik Deutschland (auf den oben verwiesen wird), eines vom Generalsekretär auszuarbeitenden Entwurfs (der versuchen wird, den Artikel weitgehend zu vereinfachen) und jedes anderen zwischenzeitlich eingereichten Vorschlags erneut überprüfen wird; Nichtverbandsstaaten, die besonders an dieser Frage interessiert sind, könnten eingeladen werden, an den Erörterungen teilzunehmen; die japanische Delegation bemerkte, ihr Land sei an dieser Frage interessiert.

37. Artikel 15. In Verbindung mit den Erläuternden Anmerkungen zu diesem Artikel brachte die italienische Delegation die Besorgnis ihrer Regierung über das Ausufern der internationalen Organisationen und das Anwachsen ihrer Haushalte zum Ausdruck. Im Hinblick auf diese Besorgnis sei die Fortsetzung der bestehenden administrativen Bindungen zwischen der WIPO und der UPOV von grosser Bedeutung.

38. Artikel 22. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika fragte, ob es notwendig sei, ein Quorum vorzusehen, oder ob Artikel 20 zum Ausdruck bringen solle, dass der Rat die Notwendigkeit eines Quorum in seiner Verfahrensordnung niederzulegen habe. Es wurde beschlossen, das Erfordernis eines Quorum in der Verfahrensordnung des Rats zu regeln; ein Hinweis auf ein solches Erfordernis in dem Übereinkommen selbst sei nicht notwendig.

39. Es wurde ferner beschlossen, in Artikel 22 einen Hinweis auf Artikel 32 Absatz 3 aufzunehmen.

40. Artikel 23A Absatz 1. Das Wort "capacity" in der englischen Fassung ist durch "personality" zu ersetzen. [Anmerkung des Verbandsbüros: keine Änderung in der deutschen Fassung]. Die schweizerische Delegation stellte die Frage, ob die Bestimmungen dieses Artikels nicht nach Artikel 1 übertragen werden sollten.

41. Der Rat lehnte einen Vorschlag ab, in das Übereinkommen eine Bestimmung aufzunehmen, die die UPOV ermächtigt, ein Sitzabkommen mit der Schweiz abzuschliessen. Es wurde auf Vorschlag des Generalsekretärs beschlossen, dass das Protokoll der Diplomatischen Konferenz, falls die schweizerischen Behörden dem zustimmen, eine Erklärung enthalten soll, wonach die schweizerische Regierung keine Bedenken gegen den Abschluss eines solchen Abkommens mit der UPOV sieht, selbst wenn keine ausdrückliche Ermächtigung im Übereinkommen enthalten ist.

42. Artikel 24. Auf Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland wurde beschlossen, alle Bezugnahmen auf "externe" Rechnungsprüfer zu streichen.

43. Artikel 25 (im gegenwärtigen Wortlaut). Der Rat nahm einen Vorschlag der französischen Delegation, der von der italienischen Delegation unterstützt worden war, nicht an, wonach ein Artikel über die administrative Zusammenarbeit zwischen der UPOV auf der einen Seite und der WIPO oder irgendeiner anderen internationalen Organisation auf der anderen Seite in den vorgeschlagenen neuen Wortlaut des Übereinkommens wieder eingeführt werden sollte.

44. Der Rat billigte einstimmig die im dritten Absatz der Erläuternden Ausführungen zu Artikel 25 enthaltene Erklärung, ersetzte jedoch das Wort "beschloss" durch "folgte" und "beabsichtige" durch "wünsche".

45. Artikel 26. Bruchteile von Einheiten sollten durch Dezimalzahlen ausgedrückt werden.

46. Artikel 29 Absatz 2. Dieser Absatz ist zu streichen. In den Erläuternden Anmerkungen sollte gesagt werden, dass nach Ansicht des Rats die Interessen der Verbandsstaaten bereits hinreichend durch den ersten Absatz von Artikel 29 gesichert seien.

47. Artikel 32 Absatz 3. Auf einen Vorschlag der französischen Delegation wurde beschlossen, einen Satz hinzuzufügen, dass im Falle einer Entscheidung, die eine positive Äusserung beinhalte, die Beitrittsurkunde hinterlegt werden könne.

48. Artikel 32A Absatz 1. Dieser Absatz sollte angeben, dass wenigstens drei der fünf Instrumente von Verbandsstaaten kommen müssen.

49. Artikel 32B. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bat das Verbandsbüro, die Redaktion des Artikels 32B zu verbessern und die drei Fassungen enger aneinander anzupassen. Auf einen Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs wurde beschlossen, die auf Artikel 32B verweisende Fussnote und den Inhalt der eckigen Klammern in Artikel 32B zu streichen, da das Vereinigte Königreich die Zusatzakte vor der Diplomatischen Konferenz ratifizieren werde.

50. Artikel 34A Absatz 2. Dieser Absatz sollte wie folgt lauten (Änderungen unterstrichen): "Wird in einem Verbandsstaat, auf den Absatz 1 anwendbar ist, um Schutz nach dem Patentgesetz nachgesucht, so kann dieser Staat abweichend von Artikel 6 und Artikel 8 die Neuheitskriterien und die Schutzdauer des Patentgesetzes auf die nach diesem Gesetz schutzfähigen Sorten anwenden" (abschliessende Redaktion vorbehalten).

51. Artikel 38 Absatz 2. Die Wörter "eines der beteiligten Staaten" sind durch "aller betroffener Parteien" zu ersetzen. Die Absätze 3 bis 6 sind zu streichen.

52. Artikel 39. Der vorgeschlagene zweite Absatz und die Bezugnahme auf ihn im ersten Absatz sind zu streichen.

53. Tagesordnung der Diplomatischen Konferenz. Der Rat billigte den Entwurf der Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XI/13.

54. Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz. Der Rat billigte den Entwurf dieser Verfahrensordnung in der Fassung des Dokuments C/XI/14, nachdem er beschlossen hatte, die Regel 1 Absatz 2 Ziffer iv im folgenden Sinne neu zu fassen: "einen revidierten Wortlaut (nachstehend als "die neue Akte" bezeichnet) des Übereinkommens, geändert durch die Zusatzakte, anzunehmen". In den Einladungsnoten und -schreiben sollte eine ähnliche Fassung benutzt werden.

55. Die Liste der in Regel 2 Absatz 1 Ziffer ii in bezug genommenen Staaten wird die Liste sein, die in der Anlage zu Dokument C/XI/15 wiedergegeben wird; jedoch sind die zehn Verbandsstaaten der UPOV fortzulassen. Die Liste der Organisationen, die einzuladen sind, ist die Liste, die in der Anlage zu Dokument C/XI/15 wiedergegeben ist.

56. Einladungsnoten und -schreiben. Der Rat billigte die Einladungsnoten und -schreiben für die Konferenz in der Fassung des Dokuments C/XI/15; er beschloss jedoch in dem Schreiben an die internationalen Organisationen einen zusätzlichen Absatz folgenden Inhalts einzufügen: "Ihre Organisation kann, falls sie dies wünscht, schriftliche Bemerkungen (in englischer, französischer und/oder deutscher Sprache) zu dem Entwurf eines revidierten Wortlauts des Übereinkommens dem Verbandsbüro bis zum 30. Juni 1978 einreichen. Kopien ihrer Stellungnahmen werden von dem Verbandsbüro an die eingeladenen Staaten und Organisationen in der Sprache oder in den Sprachen weitergeleitet, in der oder in denen sie vorgelegt wurden".

#### Liste der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die voraussichtlich 1978 tätig werden

57. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XI/10.Rev.

58. Der Rat stimmte der vom Beratenden Ausschuss vorgeschlagenen Reorganisation der Ausschüsse zu (siehe Dokument CC/XVI/4 (beschränkte Verteilung)), sowie auch den Sitzungsdaten und den Gegenständen, die während der einzelnen Sitzungen behandelt werden sollen (siehe Dokument C/XI/10.Rev.Rev.); er kam allerdings überein, dass die Sitzung zur Erörterung von Stellungnahmen zum Entwurf des revidierten Übereinkommens eine Sitzung eines ad hoc Ausschusses sein solle. Der Sitzungsplan, wie er angenommen wurde, ist diesem Dokument [vom Verbandsbüro nach der Annahme des vorliegenden Berichts] als Anlage III beigefügt worden.

#### Prüfung und Billigung des Programms und Haushaltsplans für 1978

59. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XI/4.

60. Der Generalsekretär bemerkte, Südafrika habe sich entschieden, seinen Beitrag auf der Grundlage einer Einheit zu zahlen, während Belgien angekündigt habe, dass es seinen Beitrag auf der Grundlage von eineinhalb Einheiten leisten werde. Folglich betrage der Wert der Beitragseinheit 42 808 Schweizer Franken. Der Generalsekretär bemerkte auch, dass das Programm und der Haushaltsplan angepasst werden müssten, um die Änderungen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Reorganisation bestimmter Ausschüsse beschlossen worden seien. Obwohl die Zahl der Tage, für die ein Dolmetscherdienst vorgesehen werden würde, möglicherweise höher sei, werde für den Haushalt keine Erhöhung des Gesamtbetrags vorgeschlagen.

61. Der Rat nahm einstimmig das Programm und den Haushaltsvoranschlag für 1978 in der Fassung des Dokuments C/XI/4 an, vorbehaltlich der im vorausgehenden Absatz angegebenen Anpassungen.

62. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland dankte den Verbandsstaaten, die sich zur Zahlung höherer Beiträge erboten hätten, als es der von ihnen gewählten Klasse entspreche. Ihre Einstellung habe dazu geführt, dass praktisch eine Erhöhung des Werts der Beitragseinheit von 1977 auf 1978 vermieden worden sei, obwohl 1978 aussergewöhnliche Ausgaben mit Rücksicht auf die Diplomatische Konferenz anfielen. Die Delegation brachte nachdrücklich den Wunsch zum Ausdruck, dass der Wert der Beitragseinheit für 1979 und später nicht anwachsen, sondern sich eher senken werde, da die aussergewöhnlichen Ausgaben, die 1978 entstünden, sich in den Folgejahren nicht wiederholen würden.

63. Der Generalsekretär sagte, die Revision des Übereinkommens würde weiterhin aussergewöhnliche Ausgaben verursachen, und zwar auch nach 1978 (Vorbereitung und Veröffentlichung von Kurzberichten und Protokollen usw.). Jedenfalls werde er sein Bestes tun, um die Ausgaben auf dem durch das Programm bedingten absoluten Minimum zu halten, das indes völlig der Kontrolle des Rats unterliege.

64. Die Delegation des Vereinigten Königreichs brachte die Ansicht zum Ausdruck, dass der von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland geäußerte Wunsch nicht die langfristigen Interessen des Verbands berücksichtige. Das Anwachsen der Tätigkeiten des Verbands während der letzten zwei oder drei Jahre mit ihren erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt habe zu einem Anwachsen der Mitgliedschaft von sechs auf zehn Staaten geführt. Diesem Anwachsen der Mitgliedschaft sei es zu verdanken, dass die Beiträge der alten Verbandsstaaten für 1977 und 1978 die gleichen geblieben seien. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte auch, sie wünsche, dass diese Politik der Investition zur Vermehrung der Verbandsstaaten 1979 und in den folgenden Jahren fortgesetzt werde. Ihre Ansicht wurde von der niederländischen Delegation geteilt. Die dänische Delegation sagte, im Grundsatz würde sie die von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebrachte Ansicht unterstützen, obwohl sie die Berechtigung der von der Delegation des Vereinigten Königreichs vorgebrachten Argumente nicht leugnen könne.

65. Der Generalsekretär sagte, falls er keine gegenteiligen Anweisungen erhalte, würde er für 1979 einen Haushaltsvoranschlag ausarbeiten, der sich auf die Annahme stütze, dass die Tätigkeiten der UPOV in der gleichen Weise wie bisher fortgesetzt würden.

66. In Erwiderung auf eine Bemerkung der kanadischen Delegation des Inhalts, dass ein Land, das die Möglichkeit eines Beitritts zum UPOV-Übereinkommens erwäge, die Kosten der Mitgliedschaft in der UPOV mit den Vorteilen zu messen habe, die sich aus einer solchen Mitgliedschaft ergeben, führte die französische Delegation aus, jedes Anwachsen in der Zahl der Mitglieder führe zu einer Senkung des Anteils jedes Landes am Haushalt der UPOV. Ausserdem seien die Kosten und der Nutzen nicht vergleichbar, da die Kosten im wesentlichen von der öffentlichen Hand getragen würden, während der Nutzen der Allgemeinheit zuwachse. In dieser Ansicht wurde die französische Delegation von der Delegation Südafrikas unterstützt, welche ausführte, ihr Land betrachte den Beitrag, der an die UPOV entrichtet werde, als eine Investition, die es nicht allein ihren zuständigen Behörden erlaube, an den Sitzungen teilzunehmen und hierdurch Erfahrungen zu erwerben, die von anderen Verbandsstaaten gemacht worden seien, sondern auch dazu beitrage, dass das ganze Land die besten Sorten erhalte, die im Ausland gezüchtet worden seien.

67. Abschliessend betonte der Präsident die Bedeutung der geographischen Verteilung bei der Anwerbung des neuen Bediensteten des "professionellen" Rangs, dessen Anstellung im Haushalt vorgesehen sei.

#### Zulassung von Beobachtern zu Ratstagungen und bestimmten Sitzungen des Verbands

68. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XI/16.

69. Der Rat beschloss, dass Argentinien im Hinblick auf seine Befassung mit der Vorbereitung eines Mustergesetzes für lateinamerikanische Staaten zu den kommenden Ratstagungen eingeladen werden solle.

#### Fortschritt in der Arbeit des Technischen Lenkungsausschusses

70. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland), Vorsitzender des Technischen Lenkungsausschusses, führte das Dokument C/XI/8 ein, das einen Fortschrittsbericht über die Arbeit des Ausschusses seit der letzten ordentlichen Ratstagung enthält.

Zusätzlich zu den in diesem Dokument ausgeführten Tatsachen betonte Dr. Böringer, seines Wissens sei es das erste Mal, dass Staaten sich im einzelnen auf die Bedingungen geeinigt hätten, die Sorten in bezug auf die Unterscheidbarkeit vor der Erteilung von Pflanzenschutzrechten zu erfüllen hätten, und dass die gleiche Arbeit gegenwärtig im Hinblick auf die Homogenität und Stabilität geleistet werde. Er fügte hinzu, dass in den ungefähr hundert Jahren seit dem Abschluss der ersten Übereinkommen auf dem Patentsektor dort etwas ähnliches noch nicht möglich gewesen sei. Die UPOV könne daher auf den von ihr erzielten Fortschritt stolz sein.

#### Fortschritt in der Arbeit des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung

71. In Abwesenheit von Herrn Butler (Niederlande), dem Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung, der verhindert war, an der Sitzung teilzunehmen, führte der Stellvertretende Generalsekretär die Dokumente C/XI/5 bis 7 ein, die sowohl den von dem genannten Ausschuss erzielten Fortschritt bei seinen Tätigkeiten zusammenfassend darstellen als auch den Fortschritt, den der Verband ganz allgemein im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung gemacht hat. Bei der Beschreibung der Tätigkeit des Ausschusses betonte der Stellvertretende Generalsekretär zwei Punkte: i) der Ausschuss habe mit Zustimmung des Rats beschlossen, dass die Zusammenarbeit zunächst auf pragmatische Weise durch Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden verwirklicht werden solle und dass die Einführung eines mehrseitigen Systems der Zusammenarbeit erst geprüft werden solle, wenn hinreichende Erfahrung aus der Zusammenarbeit im Rahmen der zweiseitigen Vereinbarungen gewonnen worden sei; ii) der Ausschuss habe mit der Prüfung bestimmter Fragen begonnen, insbesondere des Verhältnisses zwischen Gebühren und der Zusammenarbeit bei der Prüfung und der Möglichkeiten der Harmonisierung der Sortenschutzamtsblätter der Verbandsstaaten. Diese Tätigkeiten sowie andere Tätigkeiten von bleibendem Interesse müssten nun von dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss fortgesetzt werden.

72. Die kanadische Delegation stellte fest, dass sie ein Amtsblatt der oben dargestellten Art herausgebe und sehr daran interessiert sei, Informationen über Vorschläge für die Harmonisierung von Amtsblättern zu erhalten, um in der Lage zu sein, sein eigenes Amtsblatt an diese Vorschläge anzupassen.

#### Bericht über die Tätigkeit des Präsidenten während seiner Amtsdauer

73. Herr Laclavière (Frankreich), Ratspräsident für die letzten drei Jahre, gab einen Bericht über seine Tätigkeit. Er brachte in Erinnerung, dass er an der Diplomatischen Konferenz von 1961 teilgenommen habe, die das UPOV-Übereinkommen ausgearbeitet habe, und dass er eine gute Kenntnis der Geschichte und des Geistes des Übereinkommens besitze, da er damit betraut gewesen sei, den ersten Entwurf der Verwaltungsbestimmungen auszuarbeiten. Seine erste Handlung als Ratspräsident sei es gewesen, dem Generalsekretär einen Besuch abzustatten, und er habe einen allgemeinen Gedankenaustausch mit dem Generalsekretär gehabt, der ihm gezeigt habe, dass sie beide in den meisten Punkten übereinstimmen. Er habe auch die Räume des Verbandsbüros besucht und sich hierbei vergewissert, dass das Verbandsbüro gut ausgestattet sei und unter zufriedenstellenden Bedingungen arbeiten könne.

74. Seine zweite Handlung sei es gewesen, den Generalsekretär einzuladen, seinem Büro und den Einrichtungen einer amtlichen Prüfungsstation einen Besuch abzustatten sowie die Felder eines Pflanzenzüchters zu besichtigen.

75. Er sagte, er habe weitere Zusammenkünfte mit dem Generalsekretär gehabt, um eine bestimmte Anzahl schwieriger Probleme zu lösen und die Ratstagungen so vorzubereiten, dass mit ihnen der grösstmögliche Wirkungsgrad und Erfolg erzielt würde.

76. Er stellte fest, dass er die UPOV bei mehreren Gelegenheiten vertreten habe, besonders während der Vollversammlung der ASSINSEL in Monterey (Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) im Mai 1977. Bei dieser Gelegenheit habe er erklärt, dass die Organisationen, wenn die Regierungen Erfolg haben sollten, ebenfalls Anstrengungen für die Verbreitung der Idee des Sortenschutzes machen müssten. Für die Zwecke dieser gemeinsamen Bemühungen sei von der ASSINSEL und von der UPOV eine gemeinsame Propagandaschrift herausgegeben worden.

77. Abschliessend sprach der Präsident dem Generalsekretär seinen tief empfundenen Dank für dessen Mitwirkung sowie dafür aus, dass dieser seine Zeit als Präsident so erfolgreich wie möglich gestaltet habe; er dankte auch dem Verbandsbüro und den Delegierten aller Verbandsstaaten.

78. Im Namen aller Delegationen der Verbandsstaaten würdigte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland den Bericht des Präsidenten und sprach diesem für seine Bemühungen ihre Dankbarkeit aus. Sie erwähnte anerkennend, wie schwierig die Aufgabe eines Präsidenten sowohl vom administrativen als auch vom technischen und rechtlichen Gesichtspunkt aus sei. Sie brachte in Erinnerung, dass die Amtszeit des Präsidenten durch eine Vergrößerung des Verbands gekennzeichnet gewesen sei, eines Verbands, der sich sehr schnell zu einer ausgewachsenen Organisation entwickle. Schliesslich betonte die Delegation, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Verbandsbüro, den Verbands- und Nichtverbandsstaaten und den interessierten internationalen Organisationen sehr fruchtbar gewesen sei.

79. Im Namen der Delegation der Nichtverbandsstaaten dankte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika dem Präsidenten für das Verständnis und die Geduld, die er in seinen vielen Kontakten mit den Nichtverbandsstaaten gehabt habe.

80. Der Generalsekretär legte den Akzent auf zwei sehr wichtige Tatsachen, die die Amtszeit des Präsidenten gekennzeichnet hätten, nämlich dass die Mitgliedschaft des Verbands sich fast verdoppelt habe und dass der Verband auf eine nicht mehr rückgängig zu machende Politik der Öffnung für die Nichtverbandsstaaten und für die Berufsorganisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatgut-handels festgelegt worden sei.

81. Er fügte hinzu, dass die sehr grosse Erfahrung, die Sachkunde, das diplomatische Geschick, die Dynamik und die Geduld des Präsidenten die wichtigen Beziehungen zwischen dem Rat und dem Sekretariat erleichtert hätten. Er sprach dem Präsidenten seinen tief empfundenen Dank und seine Glückwünsche im Namen des Verbandsbüros und im eigenen Namen aus.

82. Die Delegation des Vereinigten Königreichs sagte, es sei ganz selbstverständlich, dass die Bemerkungen der Delegationen zu Dokumenten, die das Sekretariat ausgearbeitet habe, sich nur mit den Punkten befassen würden, die sie anzweifeln wollten. Die Punkte, die keine Erwähnung fänden, würden deshalb nicht erwähnt, weil ihnen allgemein zugestimmt würde. Diese letztgenannten Punkte stellten aber die überwältigende Mehrheit der behandelten Punkte dar. Die Delegationen seien sich voll und ganz des hohen Niveaus und des Ausmasses der Arbeit des Generalsekretärs, des Stellvertretenden Generalsekretärs und der Bediensteten der UPOV und der WIPO bewusst und wünschten ihnen zu danken sowie sie zur Fortsetzung der Arbeit in der gleichen Weise in der Zukunft zu ermutigen.

#### Wahl des neuen Ratspräsidenten

83. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland sagte, dass die dreijährige Amtszeit des nächsten Ratspräsidenten durch die Durchführung einer Diplomatischen Konferenz zur Revision des UPOV-Übereinkommens gekennzeichnet sei. Es sei nur natürlich, dass Herr Skov (Dänemark), der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens, die Persönlichkeit sein solle, die die Leitung des Rats für die nächsten drei Jahre übernehme.

84. Der Rat wählte einstimmig Herrn Skov, den Vertreter Dänemarks, zum Ratspräsidenten. Seine Amtsdauer wird am 9. Dezember 1977 mit dem Abschluss der elften ordentlichen Ratstagung beginnen und wird mit der Schliessung der ordentlichen Ratstagung im Jahre 1980 beendet sein.

85. Herr Skov dankte den Delegationen der Verbandsstaaten für das in ihn gesetzte Vertrauen und sprach die Hoffnung aus, dass er mit der freundlichen Unterstützung und dem guten Verständnis aller Delegationen zu der weiteren Entwicklung des Verbands beitragen könne.

86. Die Wahl von Herrn Skov zum neuen Ratspräsidenten führte zu einem Freiwerden des Postens des Vizepräsidenten des Rates für ein Jahr. Auf einen Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs wurde Herr Butler (Niederlande) einstimmig zum Vizepräsidenten für ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit wird mit dem Abschluss der ordentlichen Ratstagung im Jahre 1978 beendet sein.

#### Wahl neuer Ausschussvorsitzender

87. Als Folge der vom Rat beschlossenen Neuorganisation der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mussten Vorsitzende für den Ad Hoc Ausschuss für die Revision des Übereinkommens und für den Verwaltungs- und Rechtsausschuss gewählt werden.

88. Der Rat wählte einstimmig Herrn Skov (Dänemark) zum Vorsitzenden des genannten Ad Hoc Ausschusses.

89. Was den Verwaltungs- und Rechtsausschuss anbetrifft, so schlug die dänische Delegation vor, Frau Thornton (Vereinigtes Königreich) mit dem Vorsitz des Ausschusses zu betrauen. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs nahm mit Genugung die von der dänischen Delegation und den Delegationen der anderen Verbandsstaaten gezeigte Wertschätzung von Frau Thornton's Fähigkeiten zur Kenntnis, unterrichtete den Rat jedoch darüber, dass Frau Thornton in Anbetracht ihrer schweren Verantwortung im Pflanzenzüchteramt des Vereinigten Königreichs im nächsten Jahr nicht in der Lage sei, den Vorsitz in dem genannten Ausschuss zu übernehmen. Er schlug dann Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) zum Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses vor, im Hinblick auf Dr. Böringers grosse Erfahrungen und Kenntnisse und in Anbetracht der schwierigen Probleme, die dieser Ausschuss zu prüfen habe; er schlug weiter vor, dass, wenn nach Ansicht des Rats das Vereinigte Königreich den Vorsitz in einem der Hauptausschüsse innehaben solle, Herr Kelly (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden des Technischen Ausschusses anstelle von Dr. Böringer gewählt werden solle. Der Rat unterstützte einstimmig diese Vorschläge. Er brachte in Erinnerung, dass die Dauer der Amtszeit der Ausschussvorsitzenden drei Jahre betrage.

#### Verschiedenes

90. Der Stellvertretende Generalsekretär unterrichtete den Rat darüber, dass er Berichtigungen zu dem CIOPORA-Bericht über die rechtliche und wirtschaftliche Lage des westeuropäischen Markts für Zierpflanzen erhalten habe und dass eine revidierte Fassung von dem Verbandsbüro an die Teilnehmer der Ratstagung gleichzeitig mit dem abschliessenden Bericht über die Tagung verteilt werden würde.

91. Dieser Bericht wurde von dem Rat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1977 einstimmig angenommen.

[Drei Anlagen folgen]

## LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'Agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, Administration de l'Agriculture et de l'Horticulture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens planteavlkontor, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby
- Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør
- Mr. E. H. JENSEN, Ekspeditionssekretær, Statens planteavlkontor, Kongevejen 83, 2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

- M. B. LACLAVIERE, Président du Conseil de l'UPOV, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- Mme L. NICODEME, Secrétaire adjoint principal des Affaires Etrangères, Ministère des Affaires Etrangères, Direction des Affaires économiques, 37, quai d'Orsay, Paris
- M. J.G. BUSTARRET, Directeur général honoraire de l'INRA, 35c, rue Henri Simon, 78000 Versailles

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn
- Dr. A. MÜHLEN, Premier Secrétaire, Mission Permanente de la République fédérale d'Allemagne, 28D, Chemin du Petit-Saconnex, 1211 Genève 19

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Mr. I. PAPINI, Chef de Délégation, Délégué italien pour les Accords de propriété intellectuelle, Ministère des Affaires Etrangères, Rome
- Mr. G. CUROTTI, Joint-Director, Oversea Laboratory Agronomic Institute, 4, rue Cocchi, Florence
- Mrs. N. BISTOCCHI, Joint Vice-Director, Oversea Laboratory Agronomic Institute, 4, rue Cocchi, Florence
- Mr. M. GHIO, Ministero del Tesoro, IGAE, Roma
- Mr. M.F. PINI, 10, chemin de l'Impératrice, 1292 Geneva



NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. W. VAN SOEST, Director, Ministry of Agriculture, Bezuidenhoutseweg 73,  
The Hague
- Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights,  
P.B. 104, 6140 Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser at the Ministry of Agriculture and Fisheries,  
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Mr. J.F. VAN WYK, Director, Division of Plant and Seed Control, Private Bag X 179,  
Pretoria
- Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, quai d'Orsay,  
75007 Paris

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Prof. E. ÅBERG, Department of Plant Husbandry, Swedish University of Agricultural  
Sciences, 750 07 Uppsala
- Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Fack  
103 10 Stockholm
- Mr. O. SVENSSON, Head of Office, The Plant Variety Board, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Mr. W. GFELLER, Jurist, Büro für Sortenschutz, ALW des EVD, Mattenhofstr. 5,  
3003 Bern
- Mr. P.-A. MIAUTON, Ingénieur agronome, Station fédérale de Changins, 1260 Nyon
- Dr. W. MÜLLER, Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau,  
8820 Wädenswil

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture,  
Fisheries and Food, Whitehouse Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House  
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE
- Mr. A. PARRY, Legal Adviser, Foreign and Commonwealth Office, London S.W.1

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTERAUSTRIA/AUTRICHE/ÖSTERREICH

- Dr. R. MEINX, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, 1020 Wien,  
Alliiertenstr. 1

CANADA/KANADA

- Mr. W.T. BRADNOCK, Chief, Seed Section, Agriculture Canada, Plant Products Division,  
Sir J. Carling Building, 930 Carling Avenue, Ottawa, Ontario K1A 0C5

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. Z. SZILVASSY, Vice-President, Hungarian Patent Office, 2054 Budapest, Garibaldi U 2
- Dr. L. KOVACS, Head of Department, Legal Adviser, Ministry of Agriculture, Budapest, II. Keleti Karoly U. 27
- Mr. G. SZEMZÖ, Examiner, National Office of Inventions, Budapest V. Garibaldi U.2

IRELAND/IRELANDE/IRLAND

- Mr. D. HICKEY, Assistant Principal Officer, Department of Agriculture, Kildare Street, Dublin 2
- Mr. T. BRODERICK, Agricultural Inspector, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. A. YONEKURA, Director of Agricultural and Marine Products Division, Second Examination Department, Patent Office, Kasumigaseki 1-3-1, Chiyodaku, Tokyo
- Mr. K. TORIKAI, Technical Officer, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture and Forestry, Kasumigaseki 1-3-1, Chiyodaku, Tokyo
- Mr. H. SHIRAI, First Secretary, Permanent Delegation of Japan to the International Organizations at Geneva, 10 Ave. de Budé, Geneva
- Mr. K. HATAKAWA, Director, Japan Trade Center, Königs-Allee 58, Düsseldorf, Germany (Federal Republic of)

NEW ZEALAND/NOUVELLE ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. D.K. CRUMP, First Secretary (Agriculture), New Zealand High Commission, New Zealand House, Haymarket, London SW1Y 4TQ

NORWAY/NORVEGE/NORWEGEN

- Mr. J. RASTEN, Seed Inspector, Norwegian State Seed Council, Moerveien 12, 1430 Aas

POLAND/POLOGNE/POLEN

- Mr. J. VIRION, Ingénieur agronome, Ministerstwo Rolnictwa, Wspolna 30, Warszawa
- Mr. W. KUZMICZ, Rechtsanwalt, Aussenhandelsunternehmen "Rolimpex", Warszawa, (00-024) Al. Jerozolimskie 44

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- Mr. J.M. ELENA, Head Registrar of Commercial Varieties, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Carretera de la Coruña Km. 7, Madrid 35
- Mr. R. FRIAS, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Carretera de la Coruña Km. 7, Madrid 35

TURKEY/TURQUIE/TÜRKEI

- Mr. T. OGUN, Assistant Commercial Counsellor, Mission of Turkey, 28B, chemin de Petit Saconnex, 1209 Geneva

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, US Patent and Trademark Office, Arlington, Va.
- Mr. B. LEESE, Chief Examiner, National Agricultural Library, Agricultural Research Center, Beltsville, Maryland

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

M. B. LACLAVIERE, Président  
Mr. H. SKOV, Vice-President

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General  
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General  
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer  
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of Annex I, Annex II follows;  
Fin de l'annexe I, l'annexe II suit;  
Ende der Anlage I, Anlage II folgt]

Bundessortenamt 3000 Hannover 72

An die  
Vertreter der UPOV-Verbands-  
staaten im Rat  
nachrichtlich an das  
Büro des Internationalen Verbandes  
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Ihre Zeichen und Nachricht vom  
Votre référence et lettre du  
Your reference and letter of

Unsere Zeichen und Nachricht vom  
Notre référence et lettre du  
Our reference and letter of

Hannover

AL Z

29. 11. 1977

Betreff/Objekt/Subject Revision der Konvention  
hier: Artikel 13

Bezug: Dokumente VD/XI/2 Nrn. 7 und 16 und IRC/VI/21

Sehr geehrte Kollegen!

Nach Prüfung der Änderungsvorschläge zu Artikel 13 weisen wir im  
Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz auf folgendes  
hin:

Nach Abs. 8 lit b des Artikels 13 in der bisherigen und vom Sach-  
verständigenausschuß bisher nicht geänderten Fassung darf eine  
Sortenbezeichnung, die in einem Verbandsstaat eingetragen wurde,  
in keinem Verbandsstaat als Warenzeichen angemeldet oder einge-  
tragen werden. Diese Bestimmung wirft folgende Probleme auf:

In keinem Verbandsstaat prüft das Warenzeichenamt vor Eintragung  
eines Warenzeichens, ob dieses mit der in einem anderen Verbands-  
staat eingetragenen Sortenbezeichnung identisch oder verwechsel-  
bar ist (s. Dok. VD/XI/2 Nr. 16). Es ist offenbar auch in keinem  
Verbandsstaat beabsichtigt, diese, dem Wortlaut des Übereinkommens  
nicht entsprechende Praxis zu ändern. Ein Züchter, der nur in ei-

nem oder in einigen Verbandsstaaten den Schutz für eine Sorte nach-  
gesucht hat, ist daher faktisch nicht gehindert, die Sortenbezeich-  
nung in anderen Verbandsstaaten, in denen er für die Sorte keinen  
Schutz nachgesucht hat, als Warenzeichen - auch für dieselbe Sor-  
te - eintragen zu lassen. In diesen anderen Staaten könnte dann  
folgende Situation eintreten:

Wenn ein Händler Vermehrungsgut der Sorte, das er z.B. im Staat  
der Schutzerteilung rechtmäßig erworben hat, in einen der vorge-  
nannten anderen Staaten unter der festgesetzten Sortenbezeichnung  
exportiert, könnte der Züchter aufgrund seines gleichlautenden  
Warenzeichens in diesen Staaten wie folgt reagieren:

1. Er könnte aufgrund seines Warenzeichens dem Händler den Gebrauch  
der Sortenbezeichnung untersagen und diesem damit die Befolgung  
des Abs. 7 des Artikel 13 (jetzige Fassung) unmöglich machen.  
Er würde sich damit aufgrund des Warenzeichens ein Ausschließ-  
lichkeitsrecht für den Vertrieb der Sorte in dem anderen Staat  
sichern, das über den Schutz hinausginge, der ihm bei Gewährung  
des Sortenschutzes zustände.
2. Er könnte außerdem Vermehrungsgut ähnlicher Sorten der gleichen  
Art unter dem gleichlautenden Warenzeichen vertreiben, etwa um  
den wirtschaftlichen Erfolg der betreffenden Sorte auszunutzen.  
Für den Verbraucher wäre es äußerst schwierig, wenn nicht un-  
möglich, festzustellen, ob es sich bei der Bezeichnung, unter  
der er Vermehrungsgut erwirbt, um die Sortenbezeichnung oder  
das Warenzeichen handelt, so daß die Bezeichnung nicht erkennen  
ließe, ob das angebotene Vermehrungsgut der Sorte zugehört oder  
nicht.

Die unter Nrn. 1 und 2 dargestellten Fälle widersprechen beide  
der in Artikel 13 geregelten Funktion der Sortenbezeichnung. Es  
wäre deshalb folgendes zu erwägen: Die Anmeldung und Eintragung  
eines Warenzeichens, das mit einer in einem anderen Verbandsstaat  
festgesetzten Sortenbezeichnung übereinstimmt, durch den Züchter

oder seinen Rechtsnachfolger wird im Hinblick auf die gegenwärtige Praxis der Verbandsstaaten nicht länger ausgeschlossen. Die Befugnis zur Benutzung des Warenzeichens wird jedoch ebenso wie die Befugnis zur Benutzung der Sortenbezeichnung auf die Sorte selbst beschränkt. Außerdem wird das Recht aus dem Warenzeichens in der Weise begrenzt, daß dessen Benutzung nicht untersagt werden kann, wenn die Benutzung bei Bestehen eines Sortenschutzrechtes in den betreffenden Verbandsstaaten zulässig wäre.

Für die Zulassung der Anmeldung und Eintragung von Warenzeichen, die mit einer in einem anderen Verbandsstaat festgesetzten Sortenbezeichnung übereinstimmen, durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger sprechen, abgesehen von der genannten Praxis der Verbandsstaaten, folgende sachliche Gründe:

Sofern man die oben erläuterten Mißbräuche ausschließt (s. unten), kann man anerkennen, daß der Züchter ein berechtigtes Interesse daran haben kann, die für seine Sorte in einem Verbandsstaat eingetragene Sortenbezeichnung in anderen Verbandsstaaten als Warenzeichen eintragen zu lassen, wenn er in diesen anderen Verbandsstaaten entweder keinen Sortenschutz erlangen kann, weil die betreffende Art dort nicht schutzfähig ist, oder wenn er in diesen Staaten keinen Sortenschutz beantragen möchte, etwa weil sich dies wirtschaftlich für ihn nicht lohnt. In diesem Falle könnte ihm das Warenzeichen einen gewissen Schutz hinsichtlich der Sorte gewähren. Ein Interesse des Züchters an einem Warenzeichenschutz in einem Verbandsstaat (meist im Ursprungsstaat) kann schließlich auch dann bestehen, wenn er auf der Grundlage dieses Warenzeichenschutzes in Drittstaaten einen warenzeichenrechtlichen Schutz erlangen will, die dem Übereinkommen nicht angehören und die für die Eintragung von Warenzeichens allgemein oder für internationale Markenmeldungen (Madriider Markenübereinkommen) die Eintragung im Ursprungsland fordern.

Um einerseits den Belangen der Züchter entgegenzukommen und andererseits Mißbräuche auszuschließen, müßte eine Lösung der aufgeworfenen Frage folgende Punkte berücksichtigen:

- a) Nur der Züchter oder sein Rechtsnachfolger, nicht ein Dritter darf eine Sortenbezeichnung als Warenzeichen eintragen lassen.
- b) Er kann aufgrund dieses Warenzeichens nicht die Benutzung der Sortenbezeichnung durch Dritte verhindern.
- c) Er darf das Warenzeichen nur für die betreffende Sorte, nicht für andere Sorten derselben oder einer verwandten Art eintragen lassen.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte könnte Abs. 8 (künftige Abs. 9) des Artikel 13 wie nachstehend lauten, wobei die Frage, ob die Sortenbezeichnung weiterhin als Gattungsbezeichnung anzusehen ist und ob dies bejahendenfalls ausdrücklich gesagt werden sollte, offengelassen wurde.

"Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

- a) Vorbehaltlich des Buchstaben b) und des Abs. 10 (11) darf niemand in einem Verbandsstaat eine mit der Sortenbezeichnung identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.
- b) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann eine mit der Sortenbezeichnung identische Bezeichnung in jedem Verbandsstaat zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für die Sorte anmelden. Er kann sein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke jedoch nicht im Falle einer Benutzung der Bezeichnung für die Sorte geltend machen, sofern die Benutzung der Bezeichnung bei Bestehen eines Sortenschutzrechtes in den Verbandsstaaten, in denen die Marke eingetragen ist, zulässig wäre.
- c) Die Sortenbezeichnung der Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung oder vorbehaltlich des Absatzes 10 (11) als Fabrik- oder Handelsmarke für eine andere Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden."

Sofern es problematisch erscheint, die Eintragung einer Sortenbezeichnung als Warenzeichen in allen Verbandsstaaten zuzulassen, könnte der o.a. Vorschlag im Buchstabe b) Satz 1 in Anlehnung an den Vorschlag im Dokument IRC/VI/2 lauten:

"Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann eine mit der Sortenbezeichnung identische Bezeichnung in Verbandsstaaten, die das Übereinkommen auf die Gattung oder Art, zu welcher die Sorte gehört, nicht anwenden, zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für die Sorte anmelden. In diesem Falle ..."

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß eine solche Regelung Schwierigkeiten aufwerfen könnte, sobald der betreffende Verbandsstaat später die Anwendung des Übereinkommens auf die fragliche Art erstreckt.

Zu Abs. 4 (3) des Artikel 13 schließen wir uns dem Vorschlag der niederländischen Sachverständigen in Dokument VD/XI/2 im wesentlichen an und schlagen folgende Fassung vor:

"(4) Reicht der Züchter oder sein Rechtsnachfolger als Sortenbezeichnung entweder eine Bezeichnung ein, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für die Sorte oder eine andere Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art genießt oder eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an für diese Sorten in einem Verbandsstaat, in dem die Sorte geschützt ist, sein Recht aus der Marke nicht mehr geltend machen."

Es wäre ferner zu überlegen, in Abs. 9 (10) einen Hinweis einzufügen, daß die neben einer Sortenbezeichnung benutzte Fabrik- oder Handelsmarke die Sortenbezeichnung nicht so in den Hintergrund rücken darf, daß sie der ihr nach dem Übereinkommen zukommenden

Funktion nicht mehr entspricht. Es wäre deshalb zu überlegen, in dem genannten Absatz einen Satz 2 folgenden Inhalts anzufügen:

"Die Sortenbezeichnung muß auch bei Hinzufügung einer Marke leicht erkennbar bleiben."

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Böringer

M. Rigot  
Herrn Gfeller  
Herrn Skov  
M. Laclavière  
Herrn van Soest  
Herrn Mejegard  
Mr. Doughty  
Herrn Mast

[Ende der Anlage II,  
Anlage III folgt]

## UPOV-SITZUNGEN 1978, VOM RAT BESCHLOSSEN

<u>Datum und Ort</u>	<u>Organ</u>	<u>Gegenstand</u>
Januar oder Februar (3 Tage) Genf	Verwaltungs- und Rechtsausschuss	Wettbewerbsrecht und Sorten- schutz
17. bis 19. April Genf	Verwaltungs- und Rechtsausschuss und/oder Technischer Ausschuss	Wettbewerbsrecht und Sorten- schutz, Artikel 13 und/oder Unterscheidbarkeit, Homo- genität und Beständigkeit
20. und 21. April Genf	Beratender Ausschuss	Verschiedenes
23. bis 25. Mai Zürich-Reckenholz (Schweiz)	Technische Arbeits- gruppe für Landwirt- schaftliche Arten	Verschiedene Prüfungsricht- linien
6. bis 8. Juni Hannover (Bundes- republik Deutschland)	Technische Arbeits- gruppe für Gemüse- arten	Verschiedene Prüfungsricht- linien
20. bis 22. Juni Paris (Frankreich)	Technische Arbeits- gruppe für Zier- pflanzen	Verschiedene Prüfungsricht- linien
5. bis 7. September Florenz (Italien)	Technische Arbeits- gruppe für Obstarten	Verschiedene Prüfungsricht- linien
19. bis 21. September Melle (Belgien)	Technische Arbeits- gruppe für Forstliche Baumarten	Verschiedene Prüfungsricht- linien
11. bis 15. September Genf	Ad Hoc-Ausschuss für die Revision des Übereinkommens	Beobachtungen zu dem vor- geschlagenen neuen Wortlaut des UPOV-Übereinkommens  Sortenbezeichnungen
9. bis 23. Oktober Genf	Diplomatische Konferenz	Revision des Übereinkommens
13. bis 15. November Genf	Technischer Ausschuss	Unterscheidbarkeit, Homo- genität, Beständigkeit
15. bis 17. November Genf	Verwaltungs- und Rechtsausschuss	Gebührenfragen; Fragen der Zusammenarbeit; Harmonisie- rung der Amtsblätter (am 15. November ) Mustergesetz (am 16. und 17. November)
5. und 8. Dezember Genf	Beratender Ausschuss	Verschiedenes
6. bis 8. Dezember	Rat	Verschiedenes